

Satzung

Sportgemeinschaft Ventschow e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1): Die SG Ventschow e.V. ist ein Sportverein, die ihren seinen Sitz in Ventschow hat und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter dem Aktenzeichen VR 4157 Fall:4 eingetragen ist.
- (2): Die SG Ventschow e.V. ist Mitglied des LSB, KSB und der zuständigen Fachverbände, deren jeweiligen Satzungen sie anerkennt.
- (3) Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Die Vereinigung dient der Gesundheit, der Lebensfreude und der Pflege und Förderung des Sports. Sie bewahrt das humanistische Ideengut und die Tradition der deutschen Turn- und Sportbewegung.
- (2) Sie ist frei von parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bindungen und Bestrebungen.
- (3) Die SG ist entsprechend den betriebenen Sportarten in Sektionen bzw. Abteilungen gegliedert. Über Neugründungen von Abteilungen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Vereinigung wird ehrenamtlich geleitet. Sie ist berechtigt, zur Durchführung ihrer Aufgaben hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitglieder, Rechte und Pflichten

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede Person kann Mitglied der Vereinigung werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, und bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift, erforderlich.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für eine Ablehnung sind dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung in allen Punkten an, wobei jeder Antragsteller vor Aufnahme die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Satzung zu gewährleisten ist. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA – Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (5) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes oder einer Sektion - bzw. Abteilungsleitung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Als fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Gesellschaften beitreten, ohne dass ihnen daraus Rechte und Pflichten erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen jährlichen Beitrag nach Vereinbarung und können an Mitgliederversammlungen - allerdings ohne Stimm- und Wahlrecht - teilnehmen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Vereinigung.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich, bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren mit Unterschrift der gesetzlichen Vertreters, an den Vorstand der Vereinigung zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz Mahnung wiederholt mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist,
 - b) es diese Satzung in grober Weise verletzt oder das Ansehen der Vereinigung in der Öffentlichkeit geschädigt hat.
- (4) Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung trifft dann die endgültige Entscheidung.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Ansprüche an die Vereinigung, dagegen bleiben die Verbindlichkeiten bestehen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken im allgemeinen und das Wohl der Vereinigung im Besonderen nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Organe der Vereinigung zu befolgen. Ferner sind sie zur Beachtung und Einhaltung der Satzungen und Ordnungen der Verbände verpflichtet, in denen die Vereinigung Mitglied ist.

(2) Die Mitglieder sind zu einer pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

(3) Ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren haben aktives und passives Wahlrecht für die leitenden Organe der Vereinigung und deren Abteilungen.

Für Kinder unter 16 Jahren ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Abteilung Sport zu treiben. Dieses Recht kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Vorstandes durch die jeweilige Abteilungsleitung beschränkt werden, wenn kein ordnungsgemäßer Übungs- und Trainingsbetrieb gewährleistet ist.

§7 Mitgliedsbeiträge

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Über die Verwendung der Beiträge ist der Vorstand auf der Mitgliederversammlung rechenschaftsberechtigt. Die Beiträge sind im März und September für das laufende Halbjahr zu entrichten.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA – Lastschriftmandat zu erteilen.

(4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(5) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(6) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder – pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA – Lastschriftverfahren erlassen.

(7) In Übereinstimmung zwischen Vorstand und den Abteilungsleitungen können Zuschläge in einzelnen Abteilungen erhoben werden, wenn dieses zur haushaltsdeckenden Finanzwirtschaft der jeweiligen Abteilung notwendig ist.

(8) Sonderleistungen in Form von Arbeitsleistungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Arbeitsleistungen sind innerhalb eines Jahres abzuleisten oder können ersatzweise mit einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Geldbetrag abgelöst werden.

§ 7.1 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütungen der Vereinstätigkeit trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- und Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben ist der Vereinsvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten separate Verträge abzuschließen, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Betrieb des Vereins unterstützen.

III. Organe

§ 8 Organe der SG Ventschow e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission
- d) die Sektions- bzw. Abteilungsleitungen

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschließendes Organ der Vereinigung und findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

(2) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

- Änderung der Satzung
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionskommission
- Finanzberichte und Festlegungen zur Finanzordnung der Vereinigung

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen mittels Aushängen im Gemeindebereich und schriftliche Einladungen an alle Abteilungsleitungen einberufen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn dies

- der Vorstand beschließt,
- mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich verlangt.
- die Revisionskommission auf Basis des § 11 beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vereins und im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Vereinigung. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung der Vereinszwecke für erforderlich erachtet.

(2) Der Vorstand besteht gemäß BGB § 26 aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart, jeweils zwei davon sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Es können bis zu 5 weiteren Mitgliedern im Vorstand tätig sein.

(3) Der Vorstand wird von ordentlichen Mitgliederversammlungen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

(4) Scheiden Mitglieder vor Anlauf der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand ermächtigt, deren Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder der Vereinigung zu besetzen.

(5) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 11 Die Revisionskommission

- (1) Die Kommission wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer einer jeweiligen Amtsperiode von 3 Jahren gewählt.
- (2) Der Kommission gehören mindestens 2 Mitglieder an.
- (3) Die Mitglieder der Kommission haben mindestens zweimal im Jahr Kassenprüfungen und mindestens einmal im Jahr Buchprüfungen des Vereins vorzunehmen, deren Ergebnisse in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorsitzenden mitzuteilen sind, der hierüber der Mitgliederversammlung berichtet.
- (4) Bei schwerwiegenden Verstößen kann sie eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

§ 12 Sektions- und Abteilungsleitungen

- (1) Der Verein ist entsprechend der betriebenen Sportarten in Sektionen bzw. Abteilungen gegliedert.
- (2) Jede Sektion bzw. Abteilung wird durch eine Leitung von mindestens einem Mitglied geführt, die von den eigenen Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
- (3) Die Aufgabe der Leitung besteht darin, den Sportbetrieb zu organisieren und darüber hinaus die vom Fachverband, der für diese Sportart zuständig ist, gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

IV. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 13 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist (siehe § 9 Abs. 3).
- (2) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches von Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens 50 % aller Stimmberechtigten anwesend sein müssen, mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ventschow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung kann durch besondere Ordnungen ergänzt werden, wobei diese keine satzungsändernde Wirkung haben dürfen.

Sportgemeinschaft Ventschow e.V.